

UHH Erasmus+ Förderbestimmungen 2020/21

Allgemeine Erasmus-Förderdauer

- Jeder Studierende kann pro Studienzyklus (Bachelor, Master) eine Erasmus-Förderung für **maximal 12 Monate** erhalten
- Studierende in Staatsexamensstudiengängen können eine Erasmus-Förderung von insgesamt 24 Monaten erhalten
- Promovierende können maximal für 12 Monate über Erasmus gefördert werden
- Erasmus-Förderzeiten zwischen 2009-2014 (LLP-Programm) werden auf Erasmus-Aufenthalte ab 2015 angerechnet, wenn sie den selben Studienzyklus betreffen
- Die Mindestaufenthaltsdauer für ein Erasmus-Studium beträgt **3 Monate**

Erasmus-Mobilitätszeitraum (=Aufenthaltsdauer)

Der Teilnehmer gibt in der Datenbank Mobility Online die geplante Aufenthaltsdauer an, die sich an dem akademischen Kalender der Gasthochschule orientiert. Hiernach richtet sich auch die Festlegung des Erasmus-Zuschusses.

Der tatsächliche Aufenthaltszeitraum beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Teilnehmer an der Gasthochschule anwesend sein muss bzw. dem Beginn eines vorbereitenden Sprachkurses im Gastland (unmittelbar vor Beginn der akademischen Tätigkeit) oder einer vorgelagerten Orientierungswoche. Das Ende des Aufenthalts ist der letzte Tag, an dem der Teilnehmer an der Gasthochschule anwesend sein muss. Dieser Zeitraum muss durch eine Aufenthaltsbestätigung (*Confirmation of Stay*) nachgewiesen werden und gilt danach als tatsächlicher Erasmus-Förderzeitraum.

Erasmus-Förderzeitraum (=Stipendium)

Der Erasmus-Mobilitätszeitraum entspricht der tatsächlichen Aufenthaltsdauer an der Partnerhochschule. Das Erasmus-Stipendium wird abhängig von der geplanten Aufenthaltsdauer wie folgt vergeben:

Erasmus-Mobilitätszeitraum	Erasmus-Stipendium
Ein Semester	5 Monatsraten
Zwei Semester	10 Monatsraten
Ein Trimester	3 Monatsraten
Zwei Trimester	6 Monatsraten
Drei Trimester	9 Monatsraten

Eine Förderung der Mobilität im Rahmen des Erasmus Programms ist nur möglich, sofern zu Beginn des geplanten Mobilitätszeitraums keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für das Gastland besteht. Ein finanzieller Zuschuss wird nur gewährt, sofern der Teilnehmer physisch im Gastland ist, sei es zum Online- oder Präsenz-Studium. Die vorgegebene Mindestaufenthaltsdauer muss dabei eingehalten werden. Ein Online-Studium im Heimatland wird nicht finanziell gefördert, da keine zusätzlichen Kosten anfallen.

Zero-Grants

Die Differenz zwischen Mobilitätszeitraum und Stipendienraten wird als Zero-Grant-Zeitraum ausgewiesen. Es erfolgt eine taggenaue Abrechnung, wobei ein Monat 30 Tagen entspricht. Auch Zero-Grant-Zeiträume zählen zur allgemeinen Erasmus-Förderdauer.

Beispiel: Sie gehen während Ihres Bachelor-Studiums für 6 Monate an eine Partnerhochschule, erhalten nach UHH Förderbestimmungen ein Erasmus-Stipendium für 5 Monate, 1 Monat wird als Zero-Grant-Zeitraum ausgewiesen. Sie können demnach nochmals im Bachelor für maximal 6 Monate ins Ausland gehen.

Verlängerungen

Sie können generell Ihren Erasmus-Aufenthalt um ein Semester/Trimester (zum Sommersemester) verlängern, sofern die Partnerhochschule sowie die/der UHH-Erasmus-Koordinator/in Ihrer Fakultät dem zustimmen. Der Verlängerungsantrag ist bis spätestens einen Monat vor Ende des geplanten Aufenthaltes in der Datenbank Mobility Online hochzuladen. Zusammen mit dem Verlängerungsantrag muss ein vollständig ausgefülltes *Learning Agreement for Studies* (Part II, During the mobility) ausgefüllt und hochgeladen werden.

Länderfördersätze

Die Höhe Ihrer Erasmus-Förderung richtet sich nach Ihrem Zielland. Es gelten die folgenden länderspezifischen Fördersätze:

Gruppe I	Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich	450 EUR /Monat
Gruppe II	Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern	390 EUR/Monat
Gruppe III	Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn	330 EUR/Monat

Erforderliche Unterlagen für die Auszahlung

Die Auszahlung des Erasmus-Stipendiums erfolgt in Raten und ist gekoppelt an die Vorlage von verschiedenen Dokumenten:

Auszahlung	Vorlage bei Ihrer/m Erasmus-Koordinator/in (in der Fakultät)
1. Rate	<i>Learning Agreement for Studies</i> (Part I, Before the mobility), <i>Grant Agreement for Studies</i> , Immatrikulationsbescheinigung, <i>Confirmation of Stay</i> (Part I), OLS-Sprachtest 1
2. Rate	<i>Learning Agreement for Studies</i> (Part II, During the mobility (optional, d.h. bei Änderungen), <i>Confirmation of Stay</i> (Part II), <i>Transcript of Records</i> , , Ausfüllen der EU-Online Survey Umfrage, ggf. ein frei formulierter Erfahrungsbericht (fakultätsabhängig)

Im Rahmen des Auslandssemesters sind 30 ECTS an der Gasthochschule zu belegen. Sofern Studierende stark von dieser Punktzahl abweichen und deutlich weniger ECTS einreichen, wird zusätzlich eine Stellungnahme eingefordert und ggf. eine anteilige Rückförderung des Zuschusses eingeleitet.

Auszahlungsmodalitäten

Die Fördersumme für Ihren Aufenthalt wird anhand der Aufenthaltsdauer und des Gastlandes ermittelt. Ihre Erasmus-Förderung erhalten Sie in 2 Raten: Die 1. Rate (70%) erhalten Sie nach Vorlage einer durch die Gasthochschule unterzeichneten *Confirmation of Stay*, d.h. wenn Sie sich bereits im Ausland befinden. Eine 2. Rate

(30%) erhalten Sie nach Ihrer Rückkehr aus dem Ausland, nachdem Sie alle Nachweise eingereicht haben und sofern Ihnen diese zusteht und nicht alle förderfähigen Tage bereits mit der 1. Rate ausgezahlt wurden.

Die Auszahlung der 1. Rate erfolgt tagesaktuell. Die Berechnung erfolgt durch das angegebene Anfangsdatum auf der *Confirmation of Stay Part I* und dem von Ihnen angegebenen geplanten Enddatum in Mobility Online. Nach Ihrem Aufenthalt wird Ihre 2. Rate durch das tatsächliche Enddatum anhand der *Confirmation of Stay Part II* neu berechnet. Diese 2. Rate steht Ihnen nur dann zu, sofern nicht alle förderfähigen Tage bereits mit der 1. Rate abgedeckt wurden. Berechnungsbeispiele sind dem blauen Kasten (s.u.) zu entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, die Abteilung Internationales auf fehlerhafte Angaben bzgl. der Studienstruktur Ihrer Gasthochschule, welche als Berechnungsgrundlage Ihrer Erasmus-Gesamtförderung herangezogen wurde, hinzuweisen. Überzahlungen, die aufgrund inkorrekt angegebener Semester- und Trimesterstruktur sowie der Anzahl Ihrer Auslandssemester bzw. -trimester entstanden sind, sind in voller Höhe an die Abteilung Internationales zurückzuzahlen.

Aufenthaltsdauer	Geplante Förderdauer	Maximale Gesamtfördersumme	
1 Semester	150 Tage (= 5 Monate)	Ländergruppe I	2.250 EUR
		Ländergruppe II	1.950 EUR
		Ländergruppe III	1.650 EUR
2 Semester	300 Tage (=10 Monate)	Ländergruppe I	4.500 EUR
		Ländergruppe II	3.900 EUR
		Ländergruppe III	3.300 EUR
1 Trimester	90 Tage (= 3 Monate)	Ländergruppe I	1.350 EUR
		Ländergruppe II	1.170 EUR
		Ländergruppe III	990 EUR
2 Trimester	180 Tage (= 6 Monate)	Ländergruppe I	2.700 EUR
		Ländergruppe II	2.340 EUR
		Ländergruppe III	1.980 EUR
3 Trimester	270 Tage (= 9 Monate)	Ländergruppe I	4.050 EUR
		Ländergruppe II	3.510 EUR
		Ländergruppe III	2.970 EUR

Ausführliche Informationen zur Berechnung Ihrer Erasmus-Gesamtfördersumme:

Bei den in der o.g. Tabelle aufgeführten Erasmus-Gesamtfördersummen handelt es sich um die maximale Gesamtfördersumme, die Sie im Rahmen Ihres Auslandsaufenthaltes bekommen können.

a) bei Unterschreitung der *geplanten* Aufenthaltsdauer:

Ist Ihre tatsächliche Aufenthaltsdauer kürzer als die geplante Aufenthaltsdauer, fällt Ihre 2. Rate entsprechend geringer aus. In Einzelfällen kommt es zu einer Rückförderung.

b) Überschreitung der *geplanten* Aufenthaltsdauer:

Bei den in der o.g. Tabelle aufgeführten Aufenthaltszeiten handelt es sich um Höchstwerte, d.h. sollten Sie die zugrunde gelegten geplanten Aufenthaltszeiten überschreiten, wird Ihre Erasmus-Gesamtfördersumme **nicht** angehoben. Die Höchstanzahl förderfähiger Tage für 1 Semester beträgt 150 Tage, für 2 Semester 300 Tage, für 1 Trimester 90 Tage, für 2 Trimester 180 Tage sowie für 3 Trimester 270 Tage.

Alle Tage, die über diese Höchstdauern hinausgehen, werden als *Zero-Grant*-Zeitraum ausgewiesen.

c) Abweichung des Aufenthaltszeitraumes im Grant Agreement

Generell gilt der im Grant Agreement angegebene Aufenthaltszeitraum. Tage, die außerhalb dieser Zeitspanne liegen sind nicht förderfähig.

Bitte beachten Sie, dass wir für die Berechnung Ihrer Aufenthaltsdauer den *Erasmus+ Kalkulator* verwenden, der pauschal jeden Monat mit 30 Tagen berechnet, unabhängig davon, ob dieser 30 oder 31 Tage umfasst (diese Form der Berechnung wird von der Europäischen Kommission vorgegeben).